

Geschäftsverzeichnissnr. 428
Urteil Nr. 7/93 vom 27. Januar 1993

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 12 und 13 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 2. Dezember 1982 « relatif à la lutte contre le tabagisme » (bezüglich der Bekämpfung der Nikotinvergiftung), erhoben vom Ministerrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden D. André und dem stellvertretenden Vorsitzenden F. Debaedts, und den Richtern L. De Grève, K. Blanckaert, L.P. Suetens, M. Melchior, H. Boel, L. François, P. Martens und Y. de Wasseige, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden D. André,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Klagegegenstand*

Mit Klageschrift vom 4. August 1992, die dem Hof mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. August 1992 bei der Kanzlei eingegangen ist, beantragt der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, Rue de la Loi 16, die Nichtigerklärung von Artikel 13 und infolgedessen von Artikel 12 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 2. Dezember 1982 « relatif à la lutte contre le tabagisme » (bezüglich der Bekämpfung der Nikotinvergiftung), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Januar 1983.

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

In seinem Urteil Nr. 6/92 vom 5. Februar 1992 hat der Hof in Beantwortung einer präjudiziellen Frage, die von dem in Strafsachen entscheidenden Erstinstanzlichen Gericht Brüssel gestellt worden war, folgendes für Recht erkannt:

« Artikel 13 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 2. Dezember 1982 bezüglich der Bekämpfung der Nikotinvergiftung verletzt die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften. »

Der Ministerrat beantragt die Nichtigerklärung der Artikel 12 und 13 des vorgenannten Dekrets.

III. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 5. August 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es in diesem Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des vorgenannten Sondergesetzes gab.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des vorgenannten Sondergesetzes mit am 2. September 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 3. September 1992 zugestellt wurden, und gemäß Artikel 78 des Sondergesetzes mit am 4. September 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 7., 8. und 9. September 1992 den jeweiligen Adressaten zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des vorgenannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. September 1992.

Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, vertreten durch den Vorsitzenden der Exekutive, mit Amtssitz in 1040 Brüssel, Rue de l'Industrie 10-16, hat mit am 14. Oktober 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Eine Abschrift dieses Schriftsatzes wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 28. Oktober 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 29. Oktober 1992 dem Adressaten zugestellt wurde, übermittelt.

Der Ministerrat hat mit am 27. November 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen

Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 2. Dezember 1992 wurde die Rechtssache vom Richter D. André, dem damals stellvertretenden Vorsitzenden, der am 22. Dezember 1992 zum Vorsitzenden des Hofes gewählt wurde, dem Hof in vollzähliger Sitzung vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Richter F. Debaedts, der infolge der Verhinderung des Vorsitzenden J. Delva als Vorsitzender fungiert, den Richter L.P. Suetens dazu bestimmt, die Besetzung zu ergänzen, und festgestellt, daß der genannte Richter Berichtersteller wird.

Durch Anordnung vom 2. Dezember 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 14. Januar 1993 festgelegt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 2. Dezember 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 3. Dezember 1992 den Adressaten zugestellt wurden.

Auf der Sitzung vom 14. Januar 1993

- erschienen
- . RA M. Verdussen, *loco* RA P. Lambert, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- . RA Ch. Georges, in Brüssel zugelassen, für die Exekutive der Französischen Gemeinschaft,
- haben die Richter L. François und L.P. Suetens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *Die angefochtenen Bestimmungen*

Die Artikel 12 und 13 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 2. Dezember 1982 bezüglich der Bekämpfung der Nikotinvergiftung lauten folgendermaßen:

« Art. 12. Zur Anwendung dieses Abschnitts gelten als Tabakerzeugnisse Erzeugnisse, die zum Rauchen bestimmt sind, auch wenn sie nur teilweise aus Tabak zusammengesetzt sind.

Art. 13. Die Bestimmungen der Artikel 2 bis 6 des königlichen Erlasses vom 5. März 1980 bezüglich der Werbung für Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis und gleichgestellte Erzeugnisse in der durch den königlichen Erlaß vom 22. September 1980 und 21. Januar 1982 abgeänderten Fassung haben Dekretswert. »

Die Artikel 2 bis 6 des königlichen Erlasses, auf den sich Artikel 13 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 2. Dezember 1982 bezüglich der Bekämpfung der

Nikotinvergiftung bezieht, lauten folgendermaßen:

« 2. Werbung für Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis und gleichgestellte Erzeugnisse ist verboten

- 1° in Rundfunk- und Fernsehen,
- 2° mit Luft- oder Wasserfahrzeugen,
- 3° in der Form von Filmen, Dias oder sonstigen Projektionen an der Öffentlichkeit zugänglichen Orten,
- 4° durch Plakate oder Werbetafeln, außer in den Räumen, wo die Erzeugnisse, auf die sich dieser Erlaß bezieht, auf dem üblichen Weg in den Handel gebracht werden,
- 5° mit Leuchtreklamen, außer innerhalb oder außerhalb der Räume, wo die Erzeugnisse, auf die sich dieser Erlaß bezieht, auf dem üblichen Weg in den Handel gebracht werden,
- 6° durch das Verteilen oder Zustellen von separaten Werbeprospekten oder Aufklebern,
- 7° durch mündliches Anpreisen in der Öffentlichkeit,
- 8° durch das Verteilen kostenloser Muster von Tabak, Erzeugnissen auf Tabakbasis und gleichgestellten Erzeugnissen,
- 9° durch die Verwendung des Markennamens oder Markenzeichens von Tabak, Erzeugnissen auf Tabakbasis oder gleichgestellten Erzeugnissen oder durch die Verwendung irgendeiner anderen Figur oder Erwähnung, die damit in Zusammenhang gebracht werden kann, auf anderen als unmittelbar mit dem Tabakkonsum zusammenhängenden Gebrauchsgegenständen,
- 10° in Zeitschriften für Kinder.

3. In der Werbung für Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis und gleichgestellte Erzeugnisse ist es verboten,

- 1° Bilder von noch lebenden, allgemein bekannten Personen zu verwenden,
- 2° Aussagen oder Texte in bezug auf eine andere Person als den Erfinder des Herstellungsverfahrens des entsprechenden Produktes zu verwenden,
- 3° Auszüge aus wissenschaftlichen Texten aufzunehmen,
- 4° Texte, die mit der Hygiene oder Gesundheit zusammenhängen, zu verwenden,
- 5° Preisausschreiben, Wettbewerbe oder Tombolas zu veranstalten,
- 6° pro Marke mehr als eine halbe Seite in Zeitungen oder mehr als eine Seite in Zeitschriften zu verwenden.

4. § 1. Jede Werbung für Zigaretten, Zigarren, Zigarillos und Rauchtobak enthält je nach der Sprache, in der die Werbung geführt wird, den Vermerk:

- ' Tabak schädigt die Gesundheit ',
- ' La tabac nuit à la santé ',
- ' Tabak schaadt de gezondheid '.

§ 2. Der Vermerk ist in deutlich sichtbaren, gut leserlichen, schwarzen Schriftzeichen, mindestens in Schriftgröße 8, auf weißem Grund anzubringen. Er darf nicht durch andere Vermerke oder durch eine Abbildung verborgen, bedeckt oder unterbrochen werden.

§ 3. Dieser Artikel gilt nicht für Leuchtreklamen und Sportausrüstungen.

5. Zuwiderhandlungen gegen diesen Erlaß werden geahndet, verfolgt und bestraft gemäß dem Gesetz vom 24. Januar 1977 zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und sonstiger Erzeugnisse.

6. Dieser Erlaß tritt am ersten Tag des siebten Monats, der auf jenen Monat folgt, in dem er im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 2⁴, der

am 1. Januar 1982 in Kraft tritt. »

V. In rechtlicher Beziehung

Standpunkt des Ministerrates

A.1. Die Nichtigerklärung von Artikel 13 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 2. Dezember 1982 bezüglich der Bekämpfung der Nikotinvergiftung werde gemäß der durch Artikel 4 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof gebotenen Möglichkeit beantragt.

Artikel 12, der mit Artikel 13 einen Abschnitt bildet, welcher den Titel « Verbot der Propaganda oder Werbung für Tabak » trägt, hätte - ganz abgesehen von der Frage nach seiner Verfassungsmäßigkeit - offensichtlich keine eigenständige Bedeutung mehr, wenn Artikel 13 vom Hof für nichtig erklärt werden sollte. Nach der Rechtsprechung des Schiedshofes sei es nicht zu vertreten, Rechtsnormen ohne wirkliche Tragweite als Bestandteile des positiven Rechtes aufrechtzuerhalten und dem Dekretgeber die Verantwortung für solche Bestimmungen zu überlassen, die erwiesenermaßen nicht dem von ihm verfolgten Ziel entsprechen.

Standpunkt der Exekutive der Französischen Gemeinschaft

A.2.1. Die Diskussion scheine aufgrund der vom Schiedshof in seinem Urteil Nr. 6/92 vom 5. Februar 1992 vermittelten Auslegung beendet zu sein, soweit der Hof das Problem nur vom Gesichtspunkt der sogenannten personenbezogenen Angelegenheiten heraus untersucht habe.

A.2.2. Das Problem sei allerdings vom Gesichtspunkt der kulturellen Angelegenheiten heraus, die in Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen aufgeführt seien, zu untersuchen. Seit der Änderung dieses Gesetzes durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 gehöre in Artikel 4 6° die Handelswerbung nicht mehr zu den Ausnahmen von der Zuständigkeit der Gemeinschaften in bezug auf Rundfunk und Fernsehen. Die Angelegenheit der Handelswerbung erlaube es somit den Gemeinschaften, die Rundfunk- und Fernsehwerbung für Tabak zu regeln.

Die frühere nationale Gesetzgebung (Artikel 15 § 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1987 bezüglich der Rundfunk- und Fernsehkabelnetze und der Handelswerbung in Rundfunk und Fernsehen) habe übrigens Schutzmaßnahmen für bestimmte Zuschauer vorgesehen, und der Oberste Rat für den audiovisuellen Bereich, der sich auf Artikel 12 der EG-Richtlinie vom 3. Oktober 1989 über grenzüberschreitendes Fernsehen berufe, habe nicht die präventivmedizinischen Aspekte bei der Werbung betont, sondern vielmehr die in diesem Bereich zu handhabenden ethischen Prinzipien.

Da schließlich das Sondergesetz vom 8. August 1988 alle Zuständigkeiten bezüglich der audiovisuellen Werbung den Gemeinschaften zugewiesen habe, würde die erneute Einführung einer Ausnahme von der Zuständigkeit der Gemeinschaften in einer Angelegenheit, in der der Sondergesetzgeber weder ausdrücklich noch implizit eine vorgesehen habe, auf eine Verletzung des Sondergesetzes hinauslaufen.

Antwort des Ministerrates

A.3.1. Es liege anscheinend ein Konflikt zwischen zwei zuständigkeitsverteilenden Bestimmungen vor; einerseits könnten die Gemeinschaften die Handelswerbung in Rundfunk und Fernsehen regeln (Artikel 4 6° des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung), andererseits sei es ihnen aber verboten, die Werbung für Tabakerzeugnisse zu regeln (Urteil Nr. 6/92 vom 5. Februar 1992).

Dieser Konflikt sei anhand des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu lösen, den der Hof bei der Schlichtung von Zuständigkeitskonflikten bereits angewandt habe (Urteile Nrn. 27, 54, 2/89, 7/90 und 24/92).

In diesem Fall liege es klar auf der Hand, daß, wenn es den Gemeinschaften erlaubt werde, die Rundfunk- und Fernsehwerbung für Tabakerzeugnisse zu regeln, dies theoretisch voraussetze, daß sie diese Werbung untersagen und verbieten, aber auch erlauben und sogar fördern könnten. Vorkommendenfalls würde die Ausübung der Rechtsetzungskompetenz der Gemeinschaften in bezug auf Rundfunk und Fernsehen darauf hinauslaufen, jede wirksame und kohärente Politik des Nationalgesetzgebers im Bereich der Tabakbekämpfung illusorisch zu machen.

Es hätte deshalb gar keinen Sinn, Tabakwerbung in der Presse, durch Plakate oder im Kino zu untersagen, und gleichzeitig zu erlauben, wie es die Französische Gemeinschaft behauptete, daß solche Werbung in Rundfunk und Fernsehen gemacht werde.

Im übrigen werde die Ausübung der durch Artikel 4 6° des Sondergesetzes den Gemeinschaften zugewiesenen Zuständigkeit durch den bloßen Umstand, daß die Tabakwerbung sich ihrem Einfluß entziehen würde, nicht unmöglich gemacht oder übertriebenermaßen erschwert. Die Konsumgüter und -dienstleistungen seien genügend variiert, damit diese Einschränkung lediglich eine geringfügige Auswirkung auf die Angelegenheit der Werbung habe.

Hinsichtlich der Beschwerde, die darauf beruhe, daß die Gemeinschaften die Absicht haben könnten, eine strengere Politik gegen die Nikotinvergiftung zu führen als die nationale Obrigkeit, genüge der Hinweis darauf, daß Artikel 4 6° des Sondergesetzes in seinen Kontext - die kulturellen Angelegenheiten - zu stellen und diese Zuständigkeit in bezug auf die Werbung im Hinblick auf Art und Zweck der Reklame, d.h. das Anreizen zum Konsum, zu betrachten sei. Im Jahre 1988 sei die Rundfunk- und Fernsehwerbung zwar völlig den Gemeinschaften übertragen worden, jedoch nicht mit dem Ziel, es ihnen zu ermöglichen, eine Präventionspolitik im Bereich des Gesundheitswesens zu entwickeln.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wäre also mißachtet, wenn man den Argumenten der Französischen Gemeinschaft beipflichten würde; sie seien geeignet, der allgemeinen Politik, mit der der Nationalgesetzgeber beauftragt sei, Abbruch zu tun.

A.3.2. Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 könne nicht zur Unterstützung des Standpunktes der Französischen Gemeinschaft herangezogen werden. Der Schiedshof habe bereits 1985 erkannt, daß « um mit dem System der ausschließlichen Kompetenzen vereinbar zu sein, (...) die Berufung auf Artikel 10 des Sondergesetzes nur unter der zweifachen Bedingung zulässig (ist), daß der vorbehaltene Bereich differenziert geregelt werden kann und die Wirkung auf den vorbehaltenen Bereich nur nebensächlich ist » (Schiedshof, Urteil Nr. 7 vom 20. Dezember 1985, 6.B.2); somit habe der Hof den Gleichheitsgrundsatz eindeutig auf die sogenannten « impliziten » Zuständigkeiten angewandt.

A.3.3. Infolge der Stellungnahme des Staatsrates habe die Gemeinschaft übrigens darauf verzichtet, die im Dekretsentwurf enthaltene, jegliche Form der Werbung für Tabak untersagende Bestimmung in das Dekret vom 19. Juli 1991 « relatif à l'audiovisuel » (bezüglich des audiovisuellen Bereichs) aufzunehmen.

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.1. Artikel 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt

folgendes:

« Dem Ministerrat und den Exekutiven der Gemeinschaften und Regionen wird eine neue sechsmonatige Frist für die Erhebung einer Klage auf Nichtigkeitklärung eines Gesetzes, eines Dekretes oder einer in Artikel 26*bis* der Verfassung erwähnten Regel eröffnet, wenn

1° (...)

2° der Schiedshof auf eine ihm zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage erklärt hat, daß dieses Gesetz, dieses Dekret oder diese in Artikel 26*bis* der Verfassung erwähnte Regel gegen eine Regel oder einen Verfassungsartikel verstößt, auf die sich Artikel 1 bezieht. Die Frist läuft ab dem Datum, ab dem das vom Schiedshof gefällte Urteil dem Premierminister bzw. den Vorsitzenden der Exekutive notifiziert wird;

3° (...) »

Das Urteil Nr. 6/92 wurde dem Premierminister am 6. Februar 1992 notifiziert. Die am 4. August 1992 erhobene Nichtigkeitsklage ist zulässig, soweit sie sich auf Artikel 13 des vorgenannten Dekrets vom 2. Dezember 1982 bezieht.

B.2. Artikel 1 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 lautet folgendermaßen:

« Der Schiedshof befindet im Urteilswege über Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigkeitklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* der Verfassung bezeichneten Vorschrift wegen Verletzung (...) der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, ».

Nach Artikel 3 § 1 desselben Gesetzes sind solche Klagen - außer in den Fällen, auf die sich die Artikel 3 § 2 und 4 beziehen - nur zulässig, wenn sie innerhalb einer sechsmonatigen Frist nach Veröffentlichung des Gesetzes, des Dekrets oder der in Artikel 26*bis* der Verfassung bezeichneten Vorschrift erhoben werden.

Soweit die Klage die Nichtigkeitklärung von Artikel 12 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 2. Dezember 1982 bezüglich der Bekämpfung der Nikotinvergiftung, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Januar 1983 veröffentlicht wurde, bezweckt, wobei dieser Artikel nicht Gegenstand des vorgenannten Urteils, in dem über die präjudizielle Frage befunden wurde, war, ist sie unzulässig, da die in Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 festgelegte Frist nicht beachtet worden ist.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich der kulturellen Angelegenheiten

B.3. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung von Artikel 13 des Dekrets vom 2. Dezember 1982 war Artikel 4 6° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen noch nicht abgeändert worden. Deshalb ist das angefochtene Gesetz anhand des früheren Artikel 4 6° zu prüfen, der folgendermaßen lautete:

« Art. 4. Die kulturellen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 59bis § 2 1° der Verfassung bezieht, sind : (...)»

6° Rundfunk und Fernsehen, mit Ausnahme der Sendung von Mitteilungen der Nationalregierung und Handelswerbung; (...). »

Da diese Bestimmung es den Gemeinschaften nicht erlaubte, die Handelswerbung in Rundfunk und Fernsehen zu regeln, kann die von der Französischen Gemeinschaft erhobene Beschwerde nicht berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der personenbezogenen Angelegenheiten

B.4.1. Laut Artikel 59bis § 2bis regeln die Gemeinschaftsräte durch Dekret - jeder für seinen Bereich - die personenbezogenen Angelegenheiten.

Nach Artikel 5 § 1 I 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen umfassen die personenbezogenen Angelegenheiten im Sinne von Artikel 59bis § 2bis unter anderen, was die Gesundheitspolitik betrifft, « die Gesundheitserziehung sowie die Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin, mit Ausnahme der nationalen Maßnahmen im Bereich der Prophylaxe ».

Die Zuständigkeit für die Regelung der Tabakwerbung ist in dieser Aufzählung nicht ausdrücklich den Gemeinschaften zugewiesen worden.

B.4.2. Im Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 2. Dezember 1982 umfaßt die

Bekämpfung des Tabakverbrauchs drei Aspekte: das Rauchverbot in gewissen Räumen, die Aufklärung, sowie eine Regelung der Werbung für Tabakerzeugnisse.

Aus den Vorarbeiten zum Dekret geht hervor, daß die Werberegung dabei im gleichen Maße wie die übrigen Bestimmungen des Dekrets auf das Bemühen um den Schutz der Volksgesundheit zurückzuführen ist.

Diese Regelung lehnt sich an die Zuständigkeit der Gemeinschaften für die Gesundheitspolitik an, so wie diese in Artikel 5 § 1 I 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 definiert ist. Den Vorarbeiten zum Sondergesetz zufolge umfaßt die Gemeinschaftskompetenz nämlich unter anderem die Gesundheitserziehung und -information, den Schutz der Volksgesundheit, namentlich durch die Verhütung von Krebs und die Verbesserung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung, entweder im Rahmen der Gesundheitserziehung oder durch andere geeignete Maßnahmen (*Drucks.*, Senat, 1979-1980, Nr. 434-2, 124-125; Kammer, 1979-1980, Nr. 627-10, 52).

Allerdings geht aus denselben Vorarbeiten ebenfalls hervor, daß der Sondergesetzgeber unter anderem die « Lebensmittelgesetzgebung » von der Zuständigkeit der Gemeinschaften im Bereich der Gesundheitspolitik ausgeschlossen hat. Da zum Zeitpunkt der Entstehung des Sondergesetzes die Regelung der Werbung für Tabak und ähnliche Erzeugnisse zu der im Gesetz vom 24. Januar 1977 zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und sonstiger Erzeugnisse enthaltenen, in den Vorarbeiten « Lebensmittelgesetzgebung » genannten Regelung gehörte, ist anzunehmen, daß der Nationalgesetzgeber zuständig geblieben ist, die Werbung für Tabakerzeugnisse zu regeln.

B.4.3. Zweifelsohne würden Maßnahmen der Präventivmedizin oder Aufklärungskampagnen bezüglich des Tabakverbrauchs zu den personenbezogenen Angelegenheiten gehören, die in Artikel 5 § 1 I 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 aufgezählt sind. Dies ist jedoch nicht der Fall bei einer Reglementierung oder Untersagung, die sich ausschließlich an diejenigen richtet, die Handelswerbung für Tabak betreiben.

B.5. Daraus ergibt sich, daß die Angelegenheit weiterhin zum Zuständigkeitsbereich des Nationalgesetzgebers gehört und die Französische Gemeinschaft durch die Annahme von Artikel 13 des Dekrets vom 2. Dezember 1982 ihren Zuständigkeitsbereich überschritten hat.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt die Klage für unzulässig, soweit sie sich gegen Artikel 12 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 2. Dezember 1982 « relatif à la lutte contre le tabagisme » (bezüglich der Bekämpfung der Nikotinvergiftung) richtet;

erklärt Artikel 13 des vorgenannten Dekrets für nichtig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 27. Januar 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

D. André